

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 48

Sonnabend, den 18. Juni

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Betrifft Wasserschauämter.

Nachstehend veröffentliche ich ein Verzeichnis der 4 Wasserschauämter des Kreises Belgard.
Belgard, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Verzeichnis der Wasserschauämter des Kreises Belgard.

Wasserschauamt (umfassend die Amtsbezirke)	Name des		Name der	
	Vorsitzenden	stellv. Vorsitzenden	Mitglieder	stellv. Mitglieder
I. Bulgrin, Kösternitz, Darlow, Alt- Lülitz, Ramissow, Lenzen, Standemin, Karfin, Jarne- fanz, Roggow, Gr. Dubberow und Stadtbezirk Belgard	Rittergutsbesitzer von Kleist-Ramissow	Rittergutsbesitzer Grafmann-Ackerhof	Gem.-Vorsteher Lemke- Bulgrin Bürgermeister Dr. Trieschmann-Belgard Gem.-Vorsteher Pagel- Silesen Mühlenbesitzer Höhne- Belgard	Gem.-Vorst. Raddah- Kostin Ratgtsbfr. Wilde-Raffin „ Guse-Karfin Parkettleger Borgmann- Belgard
II. Gr. Tychow, Burzlass, Warnin, Schmenzin, Zadtow, Viechow, Damen	Graf v. Kleist-Rechow Gr. Tychow	Rittergutsbesitzer v. Rekowski-Tiechow	v. Khoeden-Viechow Stabenow-Burzlass Bauerhfsbfr. Pommere- ning-Kowalt Mühlenbfr. Teske-Damen	Keske-Jarnefow Gem.-Vorsteher Schulz- Burzlass v. Kleist-Rechow-Damen Mühlenbes. Neuenfeldt- Warnin
III. Wusterbarth, Collatz, Gr. Pop- low, Schloß Polzin, Reinfeld, Redel, Langen, Lutzig und Stadtbezirk Polzin	Hübner-Brutzen	Rittergutsbesitzer von Hagen-Damerow 29. 10. 20	Birkenfeld-Ziezeneff Mühlenbfr. Falkenberg Gr. Poplow v. Manteuffel-Collatz Wiedenhaupt-Polzin	Beyer-Kl. Poplow Bes. Ab. Kohls-Langen Gutspächter Schumann- Dewsborg Mühlenbfr. Maaß-Polzin
IV. Ballenberg, Groß Ramin, Passentin	Nicolai-Passentin	Schmieden jun. Ballenberg	Wilke-Bergen Mühlenbfr. Fesch-Wold. Tychow Prezel-Arnhausen Gem.-Vorsteher Knop- Röhlshof	Ratgtsbfr. Hoffmann- Kl. Ramin Gemvorst. Nahrung-Rezin Gärtner Woller-Heyde Mühlenbfr. Emil Pappe- Gr. Ramin

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 18. Juni 1921.



Einreichung des Abschnitts Nr. 9 der Butterkarte.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. d. Mts. ist der Abschnitt Nr. 9 der Butterkarte, worauf Weizengries verteilt werden soll, bis spätestens zum 7. d. Mts. der Kreisnährmittelstelle einzureichen. Da verhältnismäßig wenig Abschnitte eingereicht worden sind, nehme ich an, daß sich noch Abschnitte im Besitz der Versorgungsberechtigten bezw. der Handelsstellen befinden.

Um möglichst allen Versorgungsberechtigten Weizengries zuzuweisen, wird obiger Termin bis zum Donnerstag, den 16. d. Mts. verlängert. Es können also noch bis zum 16. Juni Abschnitte bei der Kreisnährmittelstelle zwecks Zuweisung von Weizengries abgegeben werden. Auf Abschnitte, die später eingehen, wird kein Gries mehr zugewiesen.

Belgard, den 11. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Preis für Roggenmehl.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021-1028) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Roggenmehl wie folgt ermäßigt:

Roggenmehl 85 %:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner, für den Zentner von 102,— Mark auf 98,— Mark,
b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund von 1,20 Mark auf 1,15 Mark.

Die Preise zu a) gelten für Lieferung des Müllers frei Lager des Kommunalverbandes bezw. frei nächster Bahnstation. Bei Lieferungen frei Haus des Bäckers oder Händlers ist eine Gebühr für Anfuhr zu entrichten, die von dem Kreis Ausschuß von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Der bisherige Preis für Weizenmehl bleibt unverändert. Zuwiderhandlungen haben die gesetzliche Strafe zur Folge.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Kreis Ausschuß.

Höchstpreise für Roggenbrot.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021-1028) der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

für ein Roggenbrot zu 3 Pfund und 360 Gramm auf 4,— Mark.

Der Preis für Weizengebäck bleibt unverändert.

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1921 in Kraft.

Zuwiderhandlungen haben die gesetzliche Strafe zur Folge.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Kreis Ausschuß.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hier selbst am 3. Juni 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln 45—46 Mark,
für rote Kartoffeln 45—46 "

Erzeugerpreis je Zentner ab Verladestation.

Stettin, den 11. Juni 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlichung.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: gez. v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Auflösung der Provinzialkartoffelstelle.

Die Provinzialkartoffelstelle wird mit dem 30. Juni d. Js. aufgelöst. Die noch zu erledigenden Dienstgeschäfte gehen vom 1. Juli ab auf den Herrn Oberpräsidenten über. Alle Schriftstücke sind daher vom 1. Juli ab, sofern sie Kartoffelangelegenheiten betreffen, an den Herrn Oberpräsidenten zu richten.

Belgard, den 11. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: gez. v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Angemessenheitspreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern werden bis auf weiteres folgende Angemessenheitspreise für den Kreis Belgard festgesetzt:

Kohlrabi	pro Bund	1,20 M
Radieschen	pro Bund	0,30 M
Mohrrüben	pro Bund	0,60 M—0,80 M.,
Salat	pro Kopf	0,20 M
Zwiebeln	pro Bund	0,50 M
Gurken je nach Größe	pro Stück	3,— M—4,— M.,
Blumentohl je nach Größe	pro Stück	1,50 M—3,— M.,
Stachelbeeren	pro Liter	1,— M
Erdbeeren	pro Liter	5,— M—6,— M.,
Spinat	pro Liter	0,50 M

Die obigen Angemessenheitspreise treten von sofort ab in Kraft und haben bis auf weiteres Gültigkeit.

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Kohlenversorgung.

Den Kreisinsassen bringe ich das nachstehende Schreiben des Reichskommissars für die Kohlenversorgung zur Kenntnis Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: gez. Dr. Trieschmann.

Der Reichskommissar Berlin W. 62, 10. Juni 1921.
für die Kohlenverteilung Wichmannstr. 19.
Tagebuch Nr. D. 5. 268/6. 21. St./S.

An den Kreis Ausschuß, Kreis Kohlenstelle Belgard Pomm.

frei!
Betr. vorzeitiges Schreiben vom 6. Juni 1921.

Für die durch die Unruhen in Oberschlesien und den Streik in Niederschlesien ausfallenden Steinkohlenmengen bedaure ich gegenwärtig Aushilfslieferungen nicht in Aussicht stellen zu können. Soweit als nur irgend tunlich, müssen die Braunkohlenreviere zur Brennstoffversorgung herangezogen werden.

In besonders dringenden Fällen stelle ich es Ihnen anheim, sich mit der Kohlenwirtschaftsstelle Stettin in Verbindung zu setzen, die gegebenenfalls Ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen wird.

J. B.: gez. Unterschrift.

Verkauf von Büchsenfleisch.

Nachdem der Ankauf von 50 000 Büchsen Konserven, bestehend in Rind- und Schweinefleisch durch den Kreis Belgard vom hiesigen Reichsversorgungsamt endgültig abgeschlossen worden ist, erfolgt der Verkauf durch die vom Kommunalverband beauftragten Stellen:

- a) für Belgard und Umgegend durch den Belgarder landw. Einkaufsverein in Belgard, Friedrichstraße 45a,
b) für Polzin und Umgegend durch den Einkaufsverein in Polzin, Viktoriastraße.

Besondere Wünsche auf Zuweisung von Rind- oder Schweinefleisch können nicht berücksichtigt werden. Die Büchse enthält 400 Gramm Fleisch und kostet 5 Mark.

Für die Stadt Polzin ist die Abgabe aus den ersten Lastkraftwagen-Ladungen an die Bade-Etablissements nicht gestattet. Eine mögliche Abgabe bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

Belgard, den 16. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: gez. Dr. Trieschmann.

Brotgetreideablieferung.

Im Anschluß an die früheren Veröffentlichungen über die Brotgetreideablieferungen gebe ich nachstehend eine Aufstellung über die weitere Ablieferung bekannt.

Uebersicht über die Brotgetreideablieferung der Gemeindebezirke aus der Ernte 1920.

Bis zum 31. Mai 1921 hatten geliefert:

Stadt Belgard	47 %	Gemeinde Lenzen	46 %
" Polzin	28 "	" Luzig	87 "
Gemeinde Altkülfitz	96 "	" Nuttrin	41 "
" Altfansow	18 "	" Raffin	90 "
" Altschlage	37 "	" Raytow	33 "
" Arnhausen	58 "	" Neukülfitz	64 "
" Battin	32 "	" Neufansow	21 "
" Boßfin	80 "	" Podewils	57 "
" Volkow	16 "	" Rumlow	82 "
" Bramstädt	12 "	" Bustchow	63 "
" Buchhorst	50 "	" Karfin	40 "
" Bulgryn	103 "	" Redlin	91 "
" Burzloff	88 "	" Reinfeld	78 "
" Buslar	86 "	" Regin	77 "
" Bugke	1 "	" Redel	56 "
" Collag	106 "	" Ristow	93 "
" Damen	60 "	" Röhlshof	93 "
" Darfow	119 "	" Roggow	35 "
" Denzin	45 "	" Rostin	71 "
" Döbel	15 "	" Sager	44 "
" Gr. Dubberow	71 "	" Seligsfelde	35 "
" Gr. Banknin	106 "	" Siedtow	54 "
" Gr. Poplow	14 "	" Silesen	77 "
" Gr. Rambin	117 "	" Tiegow	47 "
" Gr. Tschow	26 "	" Vorbruch	23 "
" Jagertow	74 "	" Vorwerk	54 "
" Kamiffow	76 "	" Warnin	2 "
" Kavelberg	14 "	" Wusterbarth	38 "
" Kl. Banknin	89 "	" Wuhow	34 "
" Kl. Rambin	112 "	" Zadtow	56 "
" Klempin	84 "	" Zarnesanz	24 "
" Kösternitz	52 "	" Zietlow	26 "
" Kowall	48 "	" Ziezeneff	37 "
" Langan	75 "	" Zuchen	82 "
" Lasbed	56 "	" Zwiernitz	53 "
" Luzig	49 "		

Von der Gesamtsumme der von den Gemeindebezirken abzuliefernden Mengen wurden bis zum 31. Mai 1921 insgesamt 56,6 %, von den selbständigen Gütern insgesamt 90 % geliefert.

Belgard, den 16. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bedarf an neuen Zuckerkarten.

Die mit der Erledigung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 4. dieses Monats — Kreisblatt Nr. 45 — betreffend Bedarf an Zuckerkarten, noch rückständigen Ortsbehörden ersuche ich um sofortige Erledigung. Es werden an die betreffenden Ortsbehörden keine Zuckerkarten eher abgesandt, als bis sie ihren Bedarf der Kreisnährmittelfstelle mitgeteilt haben. Ich werde die betreffenden Ortsbehörden dafür verantwortlich machen, wenn die Bevölkerung ihre Zuckerkarten nicht rechtzeitig erhalten kann.

Belgard, den 16. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachtrag zur Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Pommern vom 15. März/27. April 1812.

§ 1.

Vom Provinzialverbande wird Entschädigung gewährt:

- 1.—4. unberändert.
5. für mehr als drei Monate alte Kinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen oder wegen nachzuweisender Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachtet sind.
6. für Kinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge von einer polizeilich angeordneten Impfung

eingegangen sind, sofern die Anordnung auf Ansuchen des Landeshauptmanns, bei Schafen zum Schutze gegen Milzbrand, bei den übrigen Tiergattungen zum Schutze gegen Milzbrand, Kaufschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tollwut erfolgt ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist in den Fällen zu 2—5, daß sich die Tiere zur Zeit des Todes, in den Fällen zu 1 und 6, daß sie sich zur Zeit der Anordnung der Tötung oder der Impfung im Bezirke des Provinzialverbandes befunden haben.

§ 2.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 5 zwei Drittel;
2. bei den mit Rogz behafteten Tieren drei Viertel;
3. bei den mit Milzbrand, Kaufschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche oder Tuberkulose behafteten Tieren vier Fünftel;
4. im Falle des § 1 Nr. 6 und bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 1 die volle Höhe des gemeinen Wertes der Tiere. Bei dessen Ermittlung ist, abgesehen von der Tuberkulose, der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

§ 3.

Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rogz zu drei Viertel, in den Fällen des § 2 Nr. 3 zu vier Fünftel, in den Fällen des § 2 Nr. 1 zu zwei Drittel, im übrigen zur vollen Höhe;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten und im Falle des § 1 Nr. 5 des gefallenen Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (vergl. jedoch § 10 Abs. 2).

Bei notgeschlachteten Kindern (§ 1 Nr. 5) werden nur vier Fünftel des Wertes der verwertbaren Teile dem Besitzer angerechnet.

§ 6.

Die Entschädigungen für Schafe (§ 1 Nr. 4, 6) einschließlich der etwa entstehenden Schätzungskosten (§ 10 dieser Satzung) werden aus allgemeinen Provinzialmitteln bestritten.

Im übrigen (wie bisher).

§ 10 Abs. 2.

Eine Abschätzung des Wertes der dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibenden Teile eines getöteten oder im Falle des § 1 Nr. 5 gefallenen oder notgeschlachteten Tieres findet nicht statt, sofern der Landeshauptmann erklärt, daß die Provinzialverwaltung diese Teile zur eigenen Verwertung übernehmen wolle und dafür auf eine Kürzung der Entschädigung für das Tier um den Wert der Teile verzichte (§ 3 Nr. 2).

§ 11.

Für das Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Viehseuchen sind die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft maßgebend. Der Landeshauptmann hat auf Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen, Gutachten und Schätzungsurkunden zu entscheiden, ob gemäß § 14 des Ausführungsgesetzes ein Obergutachten des Departementstierarztes und ein weiteres Gutachten des Landesveterinärämtes einzuholen ist, und hat befallendfalls zu diesem Zwecke die Vermittelung des Regierungspräsidenten anzurufen. Ferner hat er die Kostenrechnungen der beamteten Tierärzte und der Schiedsmänner, soweit zu ihrer Erstattung der Provinzialverband verpflichtet ist (§ 1 Nr. 3, 4 und 5) festzusetzen und über die

Gewährung der Entschädigungen und deren Höhe sowie über die Person des Empfangsberechtigten (§ 69 des Viehseuchengesetzes und § 12) zu befinden. Bei Streitigkeiten greift der ordentliche Rechtsweg Platz.

Vorsteher, vom Provinzialausschuß am 15. Dezember 1920 beschlossener, durch den 50. Provinziallandtag von Pommern am 17. März 1921 genehmigter Nachtrag zur Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Pommern vom 15. März/27. April 1912 wird hierdurch gemäß §§ 12, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung Seite 149) genehmigt.

Berlin, den 2. Mai 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Eggert

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Stölzel.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Landrat.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern ist der Urlaub des Landrats Dr. Ahrendts bis zum 30. Juni einschließlich verlängert worden.

Mit der Vertretung ist der unterzeichnete Kreisdeputierte beauftragt.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Landrat.

J. B.: von Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Der Lehrer i. A. Cämmerer zu Borwerk ist zum zweiten stellv. Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roggow bestellt worden.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Klauenvieh folgender Besitzer:

Bauerhofsbesitzer Goedike in Semmerow, Landwirt Bietsch, Bauerhofsbesitzer Ernst Will, Eigentümer Reinh. Lüdtke in Kossenthin, Bauerhofsbesitzer Schumacher in Roman, Tischlermeister Zybell, Bauerhofsbesitzer Reimer in Damitz, Witwe Vasholz, Tagelöhner Ernst Schulz, Bauerhofsbesitzer Otto Müggenburg, Gemeindevorsteher Paul Müggenburg, Bauerhofsbesitzer Emil Nih, Bauerhofsbesitzer Franz Reinke, Eigentümer Friedbert Wolffgramm, Eigentümer Birkenholz in Seefeld, Bauer Schulz in Garrin, Rittergutsbesitzer Brandenburg in Hohenstier, Vorwerk Birkenfelde und Waldhaus bei Roman, Bauer Albert Schwerdtfeger in Wobrow, Eigentümer Karl Peter in Sellnow, H. Wendorf, Karl Hoppe, Wilhelm Zühlke, Erich Jahnke, Anna Treu, Otto Zastrow, Ernst Storm, Erich Köhn, Gerhard Gräber, in Kolberger Deep und des Rittergutsbesitzers Bieler in Plauenthin.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Klauenvieh folgender Besitzer:

Gutsbesitzer Schwerdtfeger in Kölpin, Bauerhofsbesitzer Karl und Else Marten in Degow, Gut Meierei, Vorwerk Waldhof bei Roman und des Schmiedemeisters Gölz in Moikelsitz.

Kolberg, den 1. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Maul- und Klauenseuche ist in den Klauenviehständen des Gemeindevorstehers Weilsfuß-Parfow, Lehrers Klatt-Schwemmin, auf Gut Schwemmin, Rittergut Nassow und bei einer Kuh der Witwe Bergmann in Nassow festgestellt worden.

Köslin, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Im Rindviehbestande des Bauerhofsbesitzers Frau Pomplun zu Kragig Abbau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Köslin, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Unter den Schafen der Tagelöhner des Gutes Kragig sowie unter den Rindern des Gutes Kaltenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Köslin, den 10. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Juni 1921.

Der Landrat.

Auf dem Rittergute Strachmin und bei dem Gutswirt Emil Gehrt in Nassow ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Köslin, den 14. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutes Kronenberg der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Dramburg, den 11. Juni 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. Juni 1921.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Erntepläne

in allen Größen und Qualitäten
wasserdichte

Automobil-, Dreschtafen- und Mietenpläne
Binde- und Strohpressengarn

offerieren ab Lager billigt zur prompten Lieferung
Norddeutsche Textilvereinigung Berlin-Tempelhof.

Plan-, Zell- und Sackfabriken, Goldbühlstr.
Tel. Abt.: Fasergewebe — Fernspr. Südring 1614—26.
Preisklisten und Muster auf Wunsch.

Leistungsfähige alte Del- und Fettfabrik sucht für den Bezirk Schivelbein, Polzin, Tempelburg, Falkenburg, Märk. Friedland, Callies, Nörenberg, Freienwalde, Daber, Labes

rührigen Vertreter.

Gesl. Offerten an Brandenburg Habel, Postfach 39.